

BGer 1C 145/2018 vom 2. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_145_2018

FR: TF 1C 145/2018 du 2 mai 2018

IT: TF 1C 145/2018 del 2 maggio 2018

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Am 8. März 2018 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde der Erbgemeinschaft A._____, bestehend aus A.A._____ und B.A._____, gegen die Festsetzung eines Strassenprojektes in der Gemeinde Stadel ab, soweit es darauf eintrat. Das Urteil wurde am 12. März 2018 versandt. Namens der Erbgemeinschaft A._____ erhob C._____ am 29. März 2018 Beschwerde gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts. Er teilte mit, er behalte sich vor, Anträge und Begründungen nachzureichen, da es ihm aufgrund von Betriebsferien bis am 22. April 2018 nicht möglich sei, diese innert der gesetzten Frist einzureichen.

E. 2

Diese Eingabe genügt den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht, enthält sie doch weder Antrag noch Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Eine Beschwerdeergänzung, wie sie sich C._____ vorbehalten hat, ist bis anhin nicht beim Bundesgericht eingegangen, und eine Erstreckung der gesetzlichen Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist somit wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

E. 3

Dieses Urteil wird den Beschwerdeführerinnen, dem Gemeinderat Stadel, dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. Mai 2018 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Karlen Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.